

48. 1. Kann gegen den Anspruch des unehelichen Kindes auf Alimentation und gegen den Anspruch der Mutter auf Lauf-, Entbindungs- und Sechswochenkosten der Einwand erhoben werden, daß die Mutter innerhalb der Konzeptionszeit des Kindes mit anderen Männern den Beischlaf vollzogen habe?

2. Kann die Erfüllung des Eheversprechens verweigert werden, wenn die Verlobte sich einem anderen Manne, als dem Verlobten, hingegeben hat?

IV. Civilsenat. Ur. v. 15. November 1897 i. S. St. (Rl.) w. F. (Bekl.). Rep. IV. 184/97.

I. Landgericht Arnberg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin Helene St. hat am 1. April 1892 außer der Ehe das mitklagende Kind Wilhelm St. geboren. Beide Kläger haben behauptet, daß der Beklagte der Erzeuger dieses Kindes sei, und beantragt:

den Beklagten für den Vater des mitklagenden Kindes zu erklären und ihn zu verurteilen,

1. an die Klägerin Helene St. 45 *M* Lauf-, Entbindungs- und Wochenkosten,
2. für das mitklagende Kind an jährlichen Alimenten 8,75 *M* zu zahlen.

Außerdem hat die Klägerin Helene St. unter der Behauptung,

daß der Beklagte ihr bei der Beischlafsvollziehung die Ehe versprochen habe, beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, sie zu heiraten oder angemessen zu dotieren.

Der Beklagte hat bestritten, daß er in der Konzeptionszeit des mitklagenden Kindes mit der Klägerin Helene St. den Beischlaf vollzogen habe, und eingewendet, daß die letztere in jener Zeit anderen Männern den Beischlaf gestattet habe. Auch hat er die Abgabe eines Eheversprechens in Abrede gestellt.

Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht haben für bewiesen angesehen, daß die Klägerin Helene St. in der Konzeptionszeit des mitklagenden Kindes mit dem Arbeiter Georg Sch. den Beischlaf vollzogen habe. Auf Grund dieser Thatfache hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die dagegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Im Gebiete des gemeinen Rechtes, dessen Anwendbarkeit auf den vorliegenden Rechtsfall von keiner Seite in Zweifel gezogen ist und auch keinem Bedenken unterliegt, gelten nach allgemein anerkanntem Gewohnheitsrechte die Rechtsätze, daß der Vater eines unehelichen Kindes verpflichtet ist, dasselbe mit dem notwendigen Unterhalte zu versehen und der Mutter Tauf-, Entbindungs- und Wochenkosten zu zahlen. Auf welchem Rechtsgrunde diese Verpflichtungen beruhen, ist streitig. Von den darüber aufgestellten Ansichten haben zwei das Übergewicht erlangt. Die eine dieser Ansichten, welche eine in dem Beischlase liegende unerlaubte Handlung des Vaters als den Rechtsgrund ansieht, ist nicht haltbar. Denn der außereheliche Beischlaf ist gegenüber dem Kinde, welches durch denselben erzeugt wird, kein Unrecht, das ihm Schaden zufügt. Der Mutter gegenüber aber fällt die Entschädigungspflicht fort, weil dieselbe, abgesehen von den hier nicht gegebenen Fällen des Zwanges und des Irrtumes, Teilnehmerin an der unsittlichen Handlung des Vaters gewesen ist. Die andere Ansicht, nach welcher sich der Anspruch des Kindes auf die natürliche Verwandtschaft mit seinem Erzeuger, und der Anspruch der Mutter auf Rücksichten der Billigkeit gründet, ist dagegen die richtige.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 340; Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 4 S. 907. 909.

Für den Anspruch des Kindes ist es daher von Erheblichkeit, die Person des Erzeugers festzustellen. Die Feststellung kann mit genügender Gewißheit dann nicht getroffen werden, wenn die Mutter in der Konzeptionszeit des Kindes mit mehreren Männern den Beischlaf vollzogen hat. Die bloße Möglichkeit, daß der eine oder auch der andere Mann der Erzeuger sein kann, reicht nicht aus, um die gesetzlich erforderliche gewisse Überzeugung zu gewähren, daß gerade der Beklagte der Erzeuger sei. Eine Vermutung, dahin gehend, daß Erzeuger des Kindes sei, wenn nachgewiesen werde, daß er in der Konzeptionszeit mit der Mutter den Beischlaf vollzogen habe, ist nur insoweit berechtigt, als nicht auch noch einem anderen Manne der Beischlaf während jener Zeit mit der Mutter des Kindes nachgewiesen werden kann.

Im gegenwärtigen Prozesse hat das Berufungsgericht thatsächlich festgestellt, daß die Klägerin Helene St. innerhalb der Konzeptionszeit des mitklagenden Kindes mit dem Arbeiter Sch. den Beischlaf vollzogen habe. Die Feststellung ist durch keinen Rechtsirrtum beeinflusst. Selbst wenn daher der Beklagte in derselben Zeit mit der Klägerin geschlechtlichen Verkehr gepflogen haben sollte, würde gegen ihn der von dem Kinde erhobene Anspruch auf Unterhalt nicht begründet sein.

Die Billigkeit verlangt es, daß der Mutter des unehelichen Kindes Ersatz für die Mehrausgaben geleistet werde, welche aus Veranlassung der Entbindung gewöhnlich zu entstehen und unter der Bezeichnung „Lauf-, Entbindungs- und Sechswochenkosten“ zusammengefaßt zu werden pflegen. Der Anspruch hierauf kann nur gegen den Erzeuger gerichtet werden und ist also davon abhängig, daß die Person des Erzeugers festgestellt wird. Da dies im Falle des von der Mutter innerhalb der Konzeptionszeit mit mehreren Männern vollzogenen Beischlafes mit genügender Gewißheit nicht geschehen kann, wird durch jene Thatsache die Geltendmachung des Anspruches ausgeschlossen. Die Forderung der Klägerin Helene St. auf angemessene Vergütung solcher Kosten ist deshalb mit Recht zurückgewiesen. . . .

Ein partikuläres Gewohnheitsrecht oder geschriebenes Recht, durch welches die vorstehend entwickelten Rechtsnormen des gemeinen Rechtes abgeändert wären, besteht nach der, mit der Revision nicht anfechtbaren, Feststellung des Berufungsgerichtes in dem Landesteile, welcher hier in Betracht kommt, nicht.

Was endlich den Anspruch der Klägerin Helene St. anbetrifft, daß der Beklagte sie heiraten oder angemessen dotieren solle, so ist davon auszugehen, daß nach dem maßgebenden kanonischen Rechte aus erheblichen Gründen der Rücktritt von dem Eheversprechen gestattet ist.

Vgl. Richter, Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 1200; Dernburg, Pandekten, 5. Aufl. Bd. 3 S. 12.

Als ein erheblicher Grund ist der Bruch der Verlobnistreue zu betrachten. Wenn daher die Klägerin nach dem von ihr behaupteten Eheversprechen des Beklagten mit dem Arbeiter Sch. den Weischlaf vollzogen hat, so ist dadurch der Beklagte berechtigt worden, von seinem Versprechen zurückzutreten. Wenn dagegen der Weischlaf mit Sch. vor dem angeblichen Eheversprechen erfolgt sein sollte, so wäre auf Grund der sittlichen Anschauungen, welche bei Männern von dem Stande und der Bildung des Beklagten (eines Lehrers) vorzuherrschen pflegen, mit dem Berufungsgerichte als zweifellos anzunehmen, daß der Beklagte ein Eheversprechen nicht abgegeben haben würde, wenn er die Thatsache jenes Weischlafes gekannt hätte. Seine Unkenntnis hiervon ist umsomehr vorauszusetzen, als die Klägerin stets bestritten hat, mit Sch. in einem geschlechtlichen Verkehre gestanden zu haben. Es wäre somit die Annahme gerechtfertigt, daß der Beklagte sich bei dem etwaigen Versprechen der Ehe in einem Irrtume über den sittlichen Charakter und das Vorleben der Klägerin befunden haben würde. Dieser Irrtum würde dem Beklagten das Recht gewähren, die Erfüllung des Eheversprechens zu verweigern und also den Anspruch der Klägerin zurückzuweisen. Die Wissenschaft des Beklagten von ihrem Verkehre mit Sch. hätte die Klägerin behaupten und beweisen müssen.

Vgl. Richter, a. a. D. S. 1201." . . .